Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

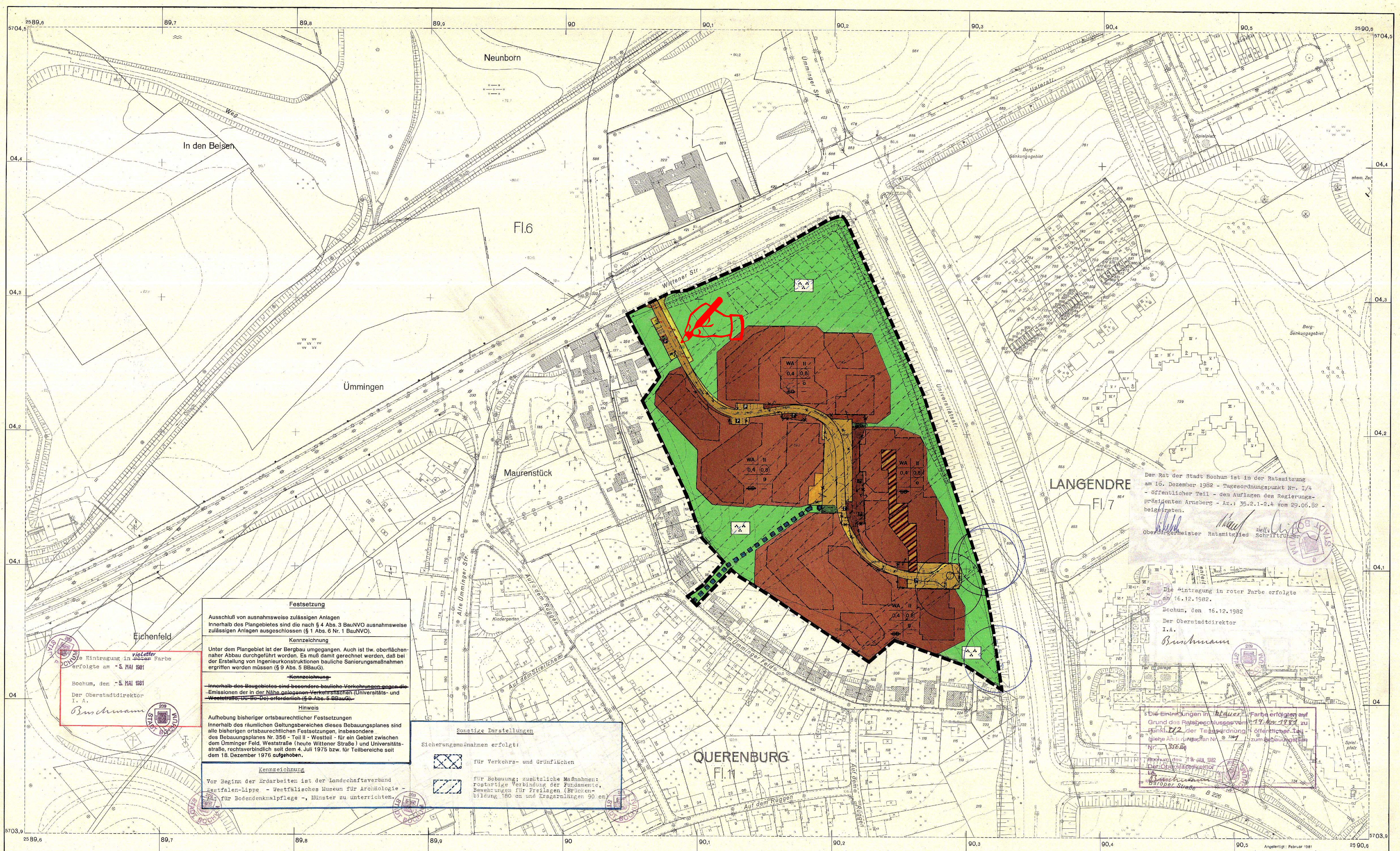

Festsetzung

Ausschluß von ausnahmsweise zulässigen Anlagen
Innerhalb des Plangebietes sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Kennzeichnung

Unter dem Plangebiet ist der Bergbau umgegangen. Auch ist tlw. oberflächennaher Abbau durchgeführt worden. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

~~Kennzeichnung~~

~~Innerhalb des Baugebietes sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen die Emissionen der in der Nähe gelegenen Verkehrsflächen (Universitäts- und Weststraße, Dü-Be-Do) erforderlich (§ 9 Abs. 5 BBauG).~~

Hinweis

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Festsetzungen
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere des Bebauungsplanes Nr. 356 - Teil II - Westteil - für ein Gebiet zwischen dem Ümminger Feld, Weststraße (heute Wittener Straße) und Universitätsstraße, rechtsverbindlich seit dem 4. Juli 1975 bzw. für Teilbereiche seit dem 18. Dezember 1976 **aufgehoben.**

Kennzeichnung

Vor Beginn der Erdarbeiten ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -, Münster zu unterrichten.

Sonstige Darstellungen

Sicherungsmaßnahmen erfolgt:

für Verkehrs- und Grünflächen

für Bebauung; zusätzliche Maßnahmen: rostartige Verbindung der Fundamente, Bewehrungen für Freilagen (Brückenbildung 180 cm und Kragarmlängen 90 cm)

Die Eintragung in ~~roter~~ violetter Farbe erfolgte am 5. MAI 1981

Bochum, den 5. MAI 1981

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Der Rat der Stadt Bochum ist in der Ratssitzung am 16. Dezember 1982 - Tagesordnungspunkt Nr. I/4 - öffentlicher Teil - den Auflagen des Regierungspräsidenten Arnsberg - Az.: 35.2.1-2.4 vom 29.06.82 - beigetreten.

Oberbürgermeister Ratsmitglied stellv. Schriftführer

Die Eintragung in roter Farbe erfolgte am 16.12.1982.

Bochum, den 16.12.1982

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

Die Eintragungen in blauer Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 19. Nov. 1981 zu Punkt I/2 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 356 IIa)

Bochum, den 19. JAN. 1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 356

Teil II a

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 - Teil II -

Westteil für ein Gebiet zwischen der Straße Im Ümminger Feld, der Wittener Straße und der Universitätsstraße.

Grundrißplan Blatt 1 Maßstab 1:1000

Übersicht Maßstab 1:15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 11. Mai 1981
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Bebauungsplan besteht aus ~~diesem~~ Grundrißplan~~(en)~~ Blatt 1 und 2 Höhenpläne~~(n)~~ Blatt 2 u. 3 ~~und dem Eigentümerverzeichnis.~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Bochum, den 11. MAI 1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 11. MAI 1981
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Baudezernent Leiter des Planungsamtes

Abkürzungen:

BBauG - Bundesbaugesetz
StBauFG - Städtebauförderungsgesetz
BauNVO - Baunutzungsverordnung
BauONW - Bauordnung von Nordrhein-Westfalen

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — Firstrichtung

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- WB Besondere Wohngebiete § 4a BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO

Farbvollton = überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- II-IV Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschoßflächenzahl
- [9,0] Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- o Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich) - verkehrsberuhigte Zone -
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie mit Baugrenze zusammenfallend

Flächen für die Versorgung und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 BBauG)
- Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Ablagerung
- Umformerstation
- Trafostation
- Wasserbehälter
- Umspannwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)
- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Quellenschutzgebiet

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum GmbH zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Flächen für Nebenanlagen, wie Stellplätze oder Garagen sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BBauG, §§ 12 und 14 BauNVO)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlage zur Benützergruppe
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1. 2. usw. siehe Festsetzung durch Text
- Durchfahrt

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauONW)
- 38° Dachneigung
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- First- oder Gebäuderichtung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen, die ins Verbandsverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind.
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse
- SAN Grenze des Sanierungsgebietes
- abzubrechende Gebäude
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost nebst Schutzstreifen
- Tagesüberhauen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform Dachneigung	Festsetzung durch Text

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 26. MRZ. 1981 (Tagesordnungspunkt Nr. 16 I 2) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 30. APR. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 18. JAN. 1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kellermann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 26. MRZ. 1981 (Tagesordnungspunkt Nr. 16 I 2) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 18. JAN. 1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kellermann

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 12. MAI 1981 bis 13. JUNI 1981 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 15. JUNI 1981
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 19. NOV. 1981 (Tagesordnungspunkt Nr. I/2) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Oberbürgermeister Ratsmitglieder Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - ~~teilweise~~ - unter Auflagen - gemäß § 11 BBauG, mit Verfügung vom 29.6.82 Aktz. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 29.6.82
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am 05. FEB. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Entsprechend der Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan aus.
Bochum, den 09. FEB. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kellermann

Rechtsgrundlagen:
Nach §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I, S. 429) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I, 1977, S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21); § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973, i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264), der §§ 4, 9 und 10 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. I, S. 1125) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 1975, S. 91/SGV. NW 2023).

Druck: April 1981